



**BEZIRKSREGIERUNG**  
**ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

Az.: 900-0219855-0002/IBG-0001-G 25/19-Kir/Bor

vom 23. März 2020

Auf Antrag der

**Firma**

**Viega Supply Chain GmbH & Co. KG**

**Viega Platz 1**

**57439 Attendorn**

vom 18.03.2019, mit Ergänzungen vom 30.09.2019, 09. u 12.02.2020 sowie vom 10.03.2020),

**wird die Genehmigung gemäß § 4** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die Errichtung und den Betrieb einer Stranggussanlage**

**sowie zur Reduzierung und Beschränkung der Schmelzkapazitäten der bestehenden Gießerei II**

auf dem Werksgelände in 57439 Attendorn (Werk Attendorn-Ennest), Zum langen Acker 7, Gemarkung Ennest, Flur 39, Flurstück 261, **erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

### **A. Errichtung und Betrieb einer Stranggussanlage in den Hallen BA 12 und BA 17, mit folgenden Bestandteilen:**

1. 2 Rinneninduktionsöfen (je 12 t Inhalt, je 1.200 KW, Schmelzleistung je 4,5 t/h) für NE-Metalle zum Einschmelzen von Metallspänen sowie Barrenmaterial (Kupferlegierungen);
2. ein Chargierwagen;
3. 2 Gießanlagen mit wassergekühlten Kokillen zur Formgebung von Rundbolzen (Ø 228 mm bzw. Ø 254 mm und 8,5 m Abgusslänge);
4. eine Abluftreinigungsanlage (22.000 m<sup>3</sup>/h).

Die beiden Schmelzöfen werden nur wechselseitig betrieben, so dass sich immer nur ein Ofen im Schmelzbetrieb befindet.

Die maximale Schmelzkapazität der Anlage beträgt 4,5 t/h, 108 t/d bzw. 40.000 t/a.

5. Errichtung von 4 Spänebrikettieranlagen, (Durchsatz 4 x 1.000 kg/h = 96 t/d); Zwischenlagerung der Späne sowie Spänebriketts in Transportbehältern;
6. Errichtung eines Notstromaggregates (Fw 1.450 KW, Diesel) sowie ein Labor und Büro (als Nebeneinrichtungen);
7. Aufstellung von 7 Trockenkühler auf dem Hallendach (BA 17).

Die Stranggussanlage wird an allen Tagen des Jahres von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben. Die Materialtransporte (An- und Abfahrverkehr) erfolgen werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

### **B. Reduzierung und Beschränkung der Schmelzkapazitäten der bestehenden Gießerei II auf 30.000 t/Jahr.**

## **Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Hallen BA 12 und BA 17 (Stranggussanlage) mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### **Ausgangszustandsbericht:**

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen war für die Stranggussanlage ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorzulegen.

In den Anlagen werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, die eine Verschmutzung des Bodens bzw. des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe nicht ausschließen lassen.

Mit diesen Berichten wird der derzeitige Zustand der Anlagengrundstücke beschrieben und festgehalten. Die Berichte dienen als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, die Anlagengrundstücke nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Für die **Stranggussanlage** liegt der  
Bericht über den **Ausgangszustand (AZB)** der  
**Reißner Geotechnik und Umwelt Ingenieurgesellschaft mbH**,  
An der Broke 12, D-57462 Olpe/Biggensee,  
vom **31.01.2020**, Berichts-Nr. A1919-AZB-2020  
vollständig vor.

Der abgestimmte Ausgangszustandsbericht für die Stranggussanlage wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Für die Neuerrichtung der Halle BA17 wurde bereits im Vorfeld eine Baugenehmigung durch das Bauamt des Kreis Olpe erteilt (Baugenehmigung vom 14.10.2019). Die darin enthaltenen Auflagen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

## **III. Nebenbestimmungen**

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:**

### **1. Allgemeines:**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Etikettaufklebern und Dienstsiegel gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

## 1.2 Bereithaltung der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 1.3 Frist für Errichtung und Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

## 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Stranggussanlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme vorliegen.

## 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebsbeschränkungen:

- 2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 2.2 Das Notstrom-BHKW darf zu Testläufen nur während der Tageszeit betrieben werden.

## 3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

### 3.1 Geräuschemissionen / -immissionen

- 3.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Stranggussanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Kühl- und Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Mühlenschlader Straße 21	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Mühlenschlader Straße 6	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Mühlenschlader Straße 15	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Benzstraße 14-18	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Neue Straße 4	WR	50 dB(A)	35 dB(A)

Für die neu zu errichtende Stranggussanlage bedeutet dies, dass die von dieser Anlage ausgehende Zusatzbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

3.1.2 Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA bzw. WR eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und

20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

3.1.3 Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.1.4 Die Schallimmissionsprognose des Büros DEKRA Automobil GmbH, Oldentruper Straße 131 in 33605 Bielefeld vom 19.09.2019, Bericht / Projektnummer 553005608-B02 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, max. Schalleistungspegel, Schalldämm-Maße etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden (siehe Nr. 9 der Lärmprognose).

- Die Schalldämpfer, vor allem für das BHKW und die Filteranlage sind so auf die vorgeschaltete Geräuschquelle auszulegen, dass keine immissionsrelevanten tieffrequenten Schallanteile an den Immissionsorten verursacht werden (Nr. 9 der Lärmprognose).

- Alle Tore und Türen sind mit umlaufenden Dichtungen zu versehen (Nr. 9 der Lärmprognose).
- Die Durchgänge der Abgas- und Abluftschächte durch die Fassaden oder das Dach sind schalltechnisch abzudichten (keine Fugen und keine Schwachstellen) (Nr. 9 der Lärmprognose).

3.1.5 Der Schalleistungspegel der 7 Rückkühler darf je Kühler max. 89 dB(A) betragen.

3.1.6 Die Anforderung der Nebenbestimmung Nr. 2.2 ist durch Betriebsanweisung (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

### 3.1.7 Geräuschemessungen

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3.1.8 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 3.1.5 und / oder in der Schallimmissionsprognose festgelegten max. Schalleistungspegel und / oder Schalldämmmaße auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Bestätigung bzw. durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen. Die Bestätigung bzw. Nachweise des Sachverständigen sind spätestens 2 Monate nach der Messung dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 3.2 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

3.2.1 Die bei den 2 Rinneninduktionsöfen sowie den 2 Gießanlagen entstehenden Abgase und Stäube sind vollständig zu erfassen, abzusaugen und die Abluft der Filteranlage (Quelle **E 19**) zuzuführen.

3.2.2 Die Abluft der neuen Quelle **E 19** (Ofenabsaugung, Gießstreckenabsaugung) ist über einen Kamin so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Die Schornsteinhöhe der Quelle **E 19** muss mindestens **21,4 m** über Flur betragen.

3.2.3 Die Abgase des Notstromaggregates (BE 04, Nebeneinrichtung) sind über einen Kamin so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt (**Quelle E 20**).

Die Schornsteinhöhe der Quelle **E 20** muss mindestens **21,4 m** über Flur betragen.

3.2.4 Die Rinneninduktionsöfen sowie die Gießanlagen sind so zu betreiben (**Quelle E 19**), dass nachfolgend genannte Emissionsbegrenzungen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

**Gesamtstaub** die Massenkonzentration **5 mg/m<sup>3</sup>** [5.4.3.4.1 TA Luft]

[BVT 45 der BVT Schlussfolgerungen für die NE-Metallindustrie vom 13.06.2016]

**Kupfer** und seine Verbindungen angegeben als **Cu**

**Mangan** und seine Verbindungen angegeben als **Mn**

**Cu + Mn** insgesamt die Massenkonzentration **1 mg/m<sup>3</sup>** [Kl. III 5.2.2 TA Luft]

#### Hinweise zu Anlagen nach der 44. BImSchV (Notstromaggregat)

Das dieselbetriebene Notstromaggregat (Fw 1.450 KW) unterliegt der Verordnung für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) und ist entsprechend dieser Verordnung zu betreiben.

Nach (§ 16 Abs. 5, 44. BImSchV) ist

- das Notstromaggregat mit einem Rußfilter nach dem Stand der Technik auszustatten, sodass die Emissionen an **Gesamtstaub** eine Massenkonzentration von **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- der Rußfilter ordnungsgemäß zu warten.
- innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der „Bezirksregierung Arnberg, Dez. 53“ als zuständige Behörde eine Prüfbescheinigung vorzulegen, dass die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von 5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- der Einbau des Rußfilters nicht erforderlich, wenn die Emissionen an Gesamtstaub eine Massenkonzentration von **50 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Anforderungen an den Brennstoff ergeben sich aus § 16 Abs. 5, 44. BImSchV.



### 3.3 Diskontinuierliche Messungen und Auswertung der Emissionen

- 3.3.1 Nach Inbetriebnahme der neuen Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

#### Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 3.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 3.3.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 3.3.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** unverzüglich/spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf)).

Die Emissionsbegrenzungen der Nummer 3.2.4 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

### 3.4 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

3.4.1 Die Abluftreinigungsanlage (**Quelle E 19**) ist regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen (z.B. auf Störungen u. Beschädigungen, Ozongehalt in der Abluft, Auswechseln des Katalysators) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

3.4.2 Bei Ausfall der v. g. Abluftreinigung ist die Störung unverzüglich zu beheben. Bei voraussichtlich längerem Ausfall (> 1 Stunde) ist das Nachchargieren der Schmelzöfen einzustellen.

Mit dem Weiterbetrieb darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.

### 3.5 Sonstige Regelungen und Hinweise zum Immissionsschutz

3.5.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden **Störungen** (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten **Tagebuch** zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

#### Hinweise

- I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.  
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.
- II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.  
Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz:**

- 4.1 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Halfkann + Kirchner PartGmbB vom 19.02.2019 (Anlage 47 der Antragsunterlagen) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine abweichenden Anforderungen gestellt werden.
- 4.2 Die betriebliche Telefonanlage ist so zu schalten, dass von jeder Sprechstelle die Notrufnummer der Feuerwehr/Rettungsdienst 112 anzuwählen ist. Die Telefonapparate sind mit der Notrufnummer inkl. einer notwendigen Vorwahlnummer zu kennzeichnen.
- 4.3 Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 4.4 Es sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorzusehen, die der Feuerwehr als Aufstell- und Bewegungsflächen dienen.
- 4.5 In den Rettungswegen (Treppenräume einschl. Ausgänge ins Freie und allgemein zugängliche Flure) müssen Fußbodenbeläge mind. schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.

- 4.6 Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungsgegenstände nicht eingengt werden.
- 4.7 Einbauten, die den Rettungsweg nicht einengen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 4.8 Türen im Verlaufe von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Griff in voller Breite zu öffnen sein.
- 4.9 Die Rettungswege sowie deren Öffnungen dürfen durch die bauliche Anlage/Maßnahme nicht behindert und eingeschränkt werden. Die notwendigen Rettungsweglängen sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.10 Die Rettungswege einschl. ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft mit den entsprechenden Symbolen nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund –nachleuchtend reflektierend-).
- 4.11 Sofern Feuerschutztüren aus betrieblichen Gründen zeitweise offengehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Brandfall den/die Türflügel zum selbsttätigen Schließen freigeben. Diese selbsttätig auslösenden Feststellanlagen bestehen aus der Feststellvorrichtung, dem Brandmelder und der Auslöseeinrichtung.
- 4.12 An geeigneten Stellen sind Feuerlöscher- gemäß ASR A2.2 - der Bauart gut sichtbar anzubringen, die für die vorhandene Brandlast zugelassen sind.
- 4.13 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach ASR A1.3/ ISO 7010 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.14 Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14 675 -Brandmeldeanlagen; Aufbau, nach DIN 14 661 - Bedienfeld für Brandmeldeanlagen - und nach DIN 54 und VDE 0833-2 - Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - zu planen, zu installieren und zu überwachen.
- 4.15 Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage hat nach den zurzeit gültigen "Anschlussbedingungen" nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage der Integrierten Leitstelle des Kreises Olpe" zu erfolgen.

- 4.16 Die Brandmeldezentrale ist in einem geeigneten, jederzeit gut zugänglichen Raum [mindestens F 30 oder ohne Anforderung, wenn ein automatischer Melder (Rauchmelder) im Raum vorhanden ist] aufzustellen.
- 4.17 Die Laufkarten für die Feuerwehr sind entsprechend zu erstellen.  
Die Anforderungen für die Erstellung von Laufkarten im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe - Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81407) - erhältlich.
- 4.18 Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft und des VDS wird hingewiesen.
- 4.19 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Zur Prüfung und Freigabe ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle in digitaler Form (PDF-Datei) zu übermitteln. Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in 6-facher Ausführung zu erstellen und in 5facher schriftlicher sowie einfacher elektronischer Ausführung der Brandschutzdienststelle einzureichen. Einzelheiten und die Anforderungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe - Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81407) - erhältlich.

Anmerkung:

Die Nachweise aus den Nebenbestimmungen 1 bis 4 der Baugenehmigung vom 14.10.2019 „Errichtung einer Industriehalle (BA17)“ sind im Rahmen der Baugenehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe vorzulegen.

**5. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV:**

- 5.1 Die Auffangräume der Hydraulikleitungen (Medienkanäle) sowie die Auffanggrube der Schmelz- und Gießanlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig erkennen zu können. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem, geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 5.2 Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Brauchbarkeitsnachweise der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: NEA-Anlage und Hydraulikaggregat, siehe Anhang des Bescheides) enthalten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten sind. Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

### Hinweise zum Gewässerschutz

- I. Das Notstromaggregat ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5, Zeile 3 Spalte 2 AwSV vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen.
- II. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: NEA-Anlage und Hydraulikaggregat, siehe Anhang des Bescheides) sind jeweils vor der Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und TRwS 779 Nr. 6.2 Absatz 2 zu erstellen und die Merkblätter nach Anlage 3 bzw. 4 AwSV anzubringen.
- III. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hier: NEA-Anlage und Hydraulikaggregat, siehe Anhang des Bescheides) und die Funktionsfähigkeit der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen nach § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Die Intervalle sind sachgerecht festzulegen und in der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen.
- IV. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.  
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – AwSV - ist hiervon unverzüglich zu unterrichten (siehe auch Hinweis II auf Seite 11).
- V. Das Herstellen und der Einbau von Beton mit höher Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaft (hier WU/DAfStB) auf Baustellen (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3), ist durch eine zugelassene Prüfstelle gemäß DIN 1045-3 zu überwachen.
- VI. Der Überwachungsbericht, welcher durch die dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Abschluss der Baumaßnahme zu erstellen ist, ist an der Baustelle und bei der Überwachungsstelle aufzubewahren und dem nach § 46 AwSV mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen oder den Mitarbeitern der Zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB):**

- 7.1. Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **8. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c) der 9. BImSchV:**

8.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen;
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation;
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen;
- Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen;
- Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und Gefahren;

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

### Hinweis:

Ergeben sich Hinweise auf Einträge von relevant gefährlichen Stoffen in den Boden, behält sich die Bezirksregierung Arnsberg vor, kürzere Überwachungsintervalle und/oder einen größeren Untersuchungsumfang einschließlich Beprobung des Bodens und/oder des Grundwassers zu fordern.

## **9. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:**

9.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Stranggussanlage in ihrer Gesamtheit, Anordnung und Funktionen entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärungen dieser Betriebseinheiten sind zur Abnahme der Anlagen vorzulegen.

- 9.2 In Pausenräumen und Pausenbereichen muss für Beschäftigte, die den Raum oder Bereich gleichzeitig benutzen sollen, eine Grundfläche von jeweils mindestens 1,00 m<sup>2</sup> einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden sein. Flächen für weitere Einrichtungsgegenstände, Zugänge und Verkehrswege sind hinzuzurechnen (siehe ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“).

Der Umfang der Ausstattung von Pausenräumen und Pausenbereichen richtet sich nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Benutzer.

Für diese sind Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische vorzusehen. Das Inventar muss leicht zu reinigen sein. Ein Abfallbehälter mit Deckel ist bereitzustellen.

Im Pausenraum sind Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Lebensmitteln vorzuhalten. Der Zugang zu Trinkwasser ist zur Verfügung zu stellen.

Der Bedarf für Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Lebensmitteln liegt vor, wenn keine Kantine zur Verfügung steht (siehe ASR „Pausen und Bereitschaftsräume“ ASR A4.2).

- 9.3 Für die Arbeitsplätze in den Bereichen der beantragten Änderungen ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung entsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.

#### Hinweis zur Sonn- und Feiertagsarbeit:

Mit der BImSchG-Genehmigung werden nur die Betriebszeiten der Anlage genehmigt, aber keine personenbezogenen Regelungen getroffen wie z.B. zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist hierfür ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

### **IV. Allgemeine Hinweise**

- I. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.



Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- II. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist zu beachten.
- III. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- IV. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufkleber und Dienstsiegel gekennzeichnet sind, zugrunde:

### **Ordner 1**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Anschreiben vom 31.07.2019                    | 1 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis                            | 2 Blatt |
| 3. | Antrag, Formular 1 vom 18.03.2019             | 3 Blatt |
| 4. | <b>Verzichtserklärung</b> vom 17.09.2019      | 1 Blatt |
| 5. | Vollmacht und Zertifikat nach ISO 14001       | 4 Blatt |
| 6. | Erklärung des Betriebsrates zum Arbeitsschutz | 1 Blatt |
| 7. | Erklärung des Betriebsarztes                  | 1 Blatt |
| 8. | Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit | 1 Blatt |
| 9. | Kostenübernahmeerklärung                      | 1 Blatt |

10.	Antragsgegenstand und Begründung zum Antrag	7 Blatt
11.	Angaben zur Vorprüfung nach UVPG	8 Blatt
12.	Kurzbeschreibung zum Antrag	7 Blatt
13.	Auszug aus der topografischen Karte	1 Blatt
14.	Werksplan / Lageplan	1 Blatt
15.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
16.	Formular 2	1 Blatt
17.	Formular 3	5 Blatt
18.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Fertigungs-Prozesses	6 Blatt
19.	Verfahrensfließbild: Übersicht Gießerei Cu-Si-Legierung	1 Blatt
20.	Stoffstromfließbild: Cu-Si-Legierung	1 Blatt
21.	Fließschema Stranggießanlage	1 Blatt
22.	Maschinenaufstellungsplan 1 Stranggussanlage	1 Blatt
23.	Maschinenaufstellungsplan 2 Stranggussanlage	1 Blatt
24.	Zeichnung: Schnitt 1 Stranggussanlage	1 Blatt
25.	Zeichnung: Schnitt 2 Stranggussanlage	1 Blatt
26.	Zeichnung: Schnitt 3 Stranggussanlage	1 Blatt
27.	Formular 4	4 Blatt
28.	Formular 5	1 Blatt
29.	Formular 6	1 Blatt
30.	Anlagenbeschreibung Abluftreinigung	2 Blatt
31.	Angabe zur Berechnung der Höhe der Emissionsquellen	2 Blatt
32.	Emissionsquellenplan Werk Ennest	1 Blatt
33.	Schallimmissionsprognose vom 19.09.2019	22 Blatt
34.	Anlagen zur Schallimmissionsprognose	36 Blatt
35.	Formular 7, Seite 1	1 Blatt
36.	Formular 8.1, Blatt 1-4 (Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe)	4 Blatt
37.	Formular 8.4, Blatt 1-2 (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen))	2 Blatt
38.	Erläuterungen zur AwSV	1 Blatt
39.	Formular 4 Blatt 3, Seite 1 (Verwertung/Beseitigung von Abfällen)	1 Blatt
40.	Nachweise für die AwSV-Anlagen, zum Dieseltank, Auffangwanne, Niveauregler, Warnsonde, Zertifikat	11 Blatt
	Allgem. bauaufsichtl. Zulassung der Auffangwanne weitere Unterlagen	15 Blatt

	66 Blatt
41. Angaben zur Störfallverordnung	22 Blatt
42. Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung	2 Blatt
43. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
44. Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blatt
45. Angaben zum Umwelt-, Natur- und Bodenschutz	8 Blatt
46. Protokoll der Artenschutzprüfung	2 Blatt
47. Brandschutzkonzept vom 19.02.2019	37 Blatt
48. Angaben zum Bau: Bauantragsunterlagen	1 Satz
49. 2 Sicherheitsdatenblätter (Hydrauliköl, Dieselmotoren)	31 Blatt

#### **Ordner 2:**

50. Ausgangszustandsbericht (AZB) für Stranggussanlage vom 31.01.2020, Berichts-Nr. A1919-AZB-2020	24 Blatt
Anlage 0 bis 5	127 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57439 Attendorn, Zum langen Acker 7 bislang eine Nichteisenmetallgießerei (Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 18.03.2019 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Stranggussanlage zur Herstellung von Rundbolzen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Stranggussanlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Da in der Stranggussanlage nicht konturennah gegossen wird, ist diese Anlage nicht den Gießereien nach Nr. 3.8 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen und das Vorhaben somit keine Erweiterung der bestehenden Gießerei.

Das beantragte Vorhaben bedarf deshalb einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG und ist im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen.

Die Stranggussanlage nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

#### Zuständigkeit

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 und Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV und § 2 i. V. mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 12.10.2019 im Amtsblatt Nr. 41/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Westfälische Rundschau“, Ausgabe Olpe/Attendorn vom 12.10.2019 ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigende Fristen veröffentlicht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Attendorn - Planungsamt - Stellungnahme vom 07.01.2020
- Kreis Olpe
  - Bauamt Stellungnahme vom 18.11.2019
  - Brandschutzstelle Stellungnahme vom 27.11.2019
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52, Teildezernat „AwSV“ Stellungnahme vom 27.02.2020
  - Dezernat 52, Bodenschutz „AZB“ Stellungnahme vom 17.01.2020
  - Dezernat 54 „Industrieabwasser“ Stellungnahme vom 24.10.2019
  - Dezernat 55 „Technischer Arbeitsschutz“ Stellungnahme vom 31.10.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 12.10.2019 im Amtsblatt Nr. 41/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Westfälische Rundschau“, Ausgabe Olpe/Attendorn vom 12.10.2019 ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigende Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 20.11.2019 bei der Bezirksregierung Arnsberg am Standort Lippstadt und bei der Stadt Attendorn aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 21.10.2019 bis einschließlich 20.12.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 04.02.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Planungsrecht

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Im Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ der Stadt Attendorn (7. Vereinfachte Änderung, rechtsverbindlich seit dem 14.05.1992) ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

### Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei dem beantragten Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Stranggussanlage mit der Ofenanlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen“ handelt es sich außerdem um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17), die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b) genannt sind – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des BVT-Merkblattes „Beste verfügbare Techniken in der Nichteisenmetallindustrie“ (Dezember 2001) maßgeblich und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie“ vom 13.06.2016 zu beachten.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Ausgangszustandsbericht/Bodenschutz/Grundwasser/

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient. Der erforderliche AZB wurde für die Stranggussanlage vollständig vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die regelmäßigen Überprüfungen der klassischen Betreiberpflichten gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Die wiederkehrenden Sachstandsberichte hierzu werden im vorliegenden Fall daher als ausreichend angesehen.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 13.000.000, -- € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

40.250,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.



Baugenehmigungsgebühr:

Die Gebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen berechnet sich nach Tarifstelle 2.4.3 a) der AVerwGebO NRW und liegt in einem Gebührenrahmen von 50,00 € bis 5.000,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Nach Tarifstelle 15a 1.1 Nr. 7 ermäßigt sich die Gebühr aufgrund der vorliegenden Zertifizierung nach DIN ISO 14001 um 30 %.

Die anzusetzende höchste Gebühr beträgt 40.250,00 €

$$30/100 \text{ von } 40.250,00 \text{ €} = 12.075,00 \text{ €}$$

$$40.250,00 \text{ €} - 12.075,00 \text{ €} = \underline{28.175,00 \text{ €}}$$

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**28.175,00 €**

=====

(in Worten: achtundzwanzigtausendeinhundertfünfundsiebzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG bzw. § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

### Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Arnsberg  
Lippstadt, den 23. März 2020

Im Auftrag

gez. Schlosser

(Schlosser)

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

## **AwSV-Anlagen:**

Dieser Genehmigungsbescheid betrifft folgende AwSV-Anlagen:

- **Notstromaggregat (NEA-Anlage)** mit bauartzugelassenem Lagerbehälter (4 m<sup>3</sup> Diesel; WGK 2; Gefährdungsstufe B) im Auffangraum (16 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen) aus Beton mit medienbeständigem Anstrich; Befüllung/Entleerung soll über eine vor der Halle befindliche, überdachte AwSV-Fläche aus zugelassenem Beton erfolgen;
- **Schmelz- und Gießanlage (Hydraulikaggregat)** mit 2 m<sup>3</sup> Hydrauliköl; WGK 1; Gefährdungsstufe A); Hydraulikstempel in doppelwandigem und leakageüberwachtem Rückhalteraum aus Beton mit medienbeständigem Anstrich (40 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen); Hydraulikleitungen in einsehbaren, medienbeständig angestrichenen Medienkanälen;